

II-4649 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Antrag Präs.: 1979 -01- 24 No. 136/F

der Abgeordneten Sekanina, Dallinger, Babanitz, Pichler, Metzker und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Abfertigungsansprüche für Arbeiter geschaffen sowie das Angestelltengesetz und das Gutsangestelltengesetz geändert werden (Arbeiter-Abfertigungsgesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..... mit dem  
Abfertigungsansprüche für Arbeiter geschaffen sowie das  
Angestelltengesetz und das Gutsangestelltengesetz geändert  
werden (Arbeiter-Abfertigungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I  
Abfertigung für Arbeiter  
Geltungsbereich

§ 1 (1) Dieses Bundesgesetz gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen, wenn die vereinbarte oder tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezogen auf den Monat mindestens ein Fünftel des 4,3fachen der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt.

- 2 -

(2) Ausgenommen sind Arbeitsverhältnisse

1. der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, auf die das Landarbeitsgesetz, BGBI Nr 140/1948, anzuwenden ist;
2. zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde;
3. zum Bund,  
sowie Beschäftigungsverhältnisse, für die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBI Nr 105/1961, gilt.

(3) Ausgenommen sind ferner Arbeitsverhältnisse, auf die

1. das Angestelltengesetz, BGBI Nr 292/1921;
2. das Gutsangestelltengesetz, BGBI Nr 558/1923;
3. das Journalistengesetz, BGBI Nr 88/1920;
4. das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBI Nr 255/1962,

in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

Abfertigung

§ 2. Dem Arbeitnehmer gebührt bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Abfertigung. Auf diese sind die §§ 23 und 23 a des Angestelltengesetzes, BGBI Nr 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

- 3 -

### Unabdingbarkeit

§ 5 Die Rechte, die dem Arbeitnehmer auf Grund des § 2 zustehen, können durch Arbeitsvertrag oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

### Artikel II

Das Angestelltengesetz, BGBl Nr 292/1921; zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl Nr 390/1976, wird geändert wie folgt:

§ 23 a Abs 1 hat zu lauten:

§ 23a (1) Der Anspruch auf Abfertigung besteht auch dann, wenn das Dienstverhältnis mindestens 10 Jahre ununterbrochen gedauert hat und

1. bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
2. wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß § 253 b ASVG, BGBl Nr 189/1955

durch Kündigung seitens des Angestellten endet.

- 4 -

- 4 -

### Artikel III

Das Gutsangestelltengesetz, BGBI Nr 538/1923, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBI Nr 390/1976, wird geändert wie folgt:

§ 22 a Abs. 1 hat zu lauten:

§ 22a (1) Der Anspruch auf Abfertigung besteht auch dann, wenn das Dienstverhältnis mindestens 10 Jahre ununterbrochen gedauert hat und

1. bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
2. wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß § 255b ASVG, BGBI Nr 189/1955

durch Kündigung seitens des Dienstnehmers endet.

### Artikel IV

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

- 5 -

(2) Die nach Artikel I § 2 gebührenden Abfertigungsansprüche treten in Etappen in Kraft und betragen:

15 % wenn das Arbeitsverhältnis spätestens mit 31. Dezember 1979,

30 % wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom  
1. Jänner 1980 bis 30. Juni 1980,

45 % wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom  
1. Juli 1980 bis 31. Dezember 1980,

60 % wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom  
1. Jänner 1981 bis 30. Juni 1981,

75 % wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom  
1. Juli 1981 bis 31. Dezember 1981,

90 % wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom  
1. Jänner 1982 bis 30. Juni 1982,

100 % wenn das Arbeitsverhältnis ab dem 1. Juli 1982  
endet.

(3) Kollektivverträge, Arbeits-(Dienst)ordnungen oder  
Arbeitsverträge, die den Anspruch auf Abfertigung für  
die Arbeitnehmer günstiger regeln, bleiben insoweit  
unberührt.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundes-  
minister für soziale Verwaltung betraut.

-.-.-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter  
Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für soziale Ver-  
waltung zuzuweisen.

### B e g r ü n d u n g:

Die Angleichung der arbeitsrechtlichen Stellung der Arbeiter an jene der Angestellten hat in den letzten Jahren bedeutsame Fortschritte gemacht. Durch das Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl Nr 399/1974, wurden die Ansprüche der Arbeiter auf Fortzahlung des Entgeltes im Krankheitsfalle wesentlich verbessert; die volle Angleichung an das Angestelltenrecht wird im Entwurf eines Entgelt-sicherungsgesetzes – der bereits dem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde – vorgesehen. Das Urlaubsrecht wurde durch das Urlaubsgesetz, BGBl Nr 390/1976, vereinheitlicht. Als nächstes sollen die mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang stehenden Probleme vereinheitlicht und die Rechtsstellung der Arbeiter auch in diesem Bereich an jene der Angestellten angeglichen werden. Diesbezügliche Vorarbeiten sind im Rahmen der im Bundesministerium für soziale Verwaltung eingerichteten Kodifikationskommission bereits weit gediehen. Das wichtigste sozialpolitische Anliegen auf diesem Gebiet – die Schaffung gesetzlicher Abfertigungsansprüche für Arbeiter – sollte vorrangig noch in dieser Legislaturperiode verwirklicht werden. Die Neugestaltung des gesamten Abfertigungsrechtes – auch unter Bedachtnahme auf die berechtigten Wünsche der Angestellten – wird aber der Kodifikation des Arbeitsverhältnis-Beendigungsrechtes vorbehalten bleiben müssen. Diese Vorgangsweise hat überdies den Vorteil, daß die der Wirtschaft entstehenden Belastungen auf einen längeren Zeitraum aufgeteilt werden und damit leichter verkraftbar sind. Der vorliegende Initiativantrag verzichtet daher – abgesehen vom Anspruch auf Abfertigung bei Inanspruchnahme der "Früh-pension" – auf sonstige sozialpolitische und systematische Verbesserungen des Angestelltenrechtes und übernimmt dessen Bestimmungen unverändert auch für die Arbeiter.

- 2 -

Um die Arbeitgeber nicht plötzlich mit Abfertigungsansprüchen zu konfrontieren, mit deren Liquidation sie bisher nicht rechnen und für die sie keine finanzielle Vorsorge treffen mußten, wird eine etappenweise Einführung vorgesehen.

### Zu Artikel I

#### Zu § 1:

Die Regelung soll grundsätzlich für alle auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhenden Arbeitsverhältnisse Gültigkeit haben. Voraussetzung ist lediglich ein gewisses zeitliches Mindestmaß der Beschäftigung. Dieses für den Abfertigungsanspruch relevante Ausmaß der Arbeitszeit wird – entsprechend der in § 1 Abs 1 Angestelltengesetz vorgesehenen Grenze – bei einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 40 Stunden bei 8 Wochenstunden liegen.

Bei den Ausnahmebestimmungen des Abs 2 Z 1 und 2 wird auf die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern (vgl Abs 2 Z 3) sowie auf die zuletzt durch die Verfassungsgesetzesnovelle 1974, BGBl Nr 444/1974, betonte Eigenständigkeit des Dienstrechtes Bedacht genommen. Die Ausnahmebestimmung bezüglich der Heimarbeiter ist nur deklarativer Natur, da Heimarbeiter wegen fehlender persönlicher Abhängigkeit nicht in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind und daher auch nicht unter die Generalklausel des Abs 1 fallen.

Die Ausnahmeregelung des Abs 3 nimmt Bedacht auf die bereits bestehenden Abfertigungsbestimmungen des Angestelltenrechtes. Darüber hinaus werden auch die dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz unterliegenden Arbeitnehmer ausgenommen, da § 17 HGHAnG den Arbeitnehmern Abfertigungsansprüche einräumt, die mit den durch diesen Initiativantrag vorgesehenen zwar nicht ident, aber auch nicht generell schlechter sind als die hier vorgesehenen Regelungen.

- 3 -

Zu § 2:

Durch diese Bestimmung werden die §§ 23 und 23 a Angestelltengesetz vollständig auf die durch Artikel I § 1 erfaßten Arbeitsverhältnisse angewendet. Maßgeblich ist die jeweils geltende Fassung der §§ 23 und 23 a AngGes. Dies bedeutet, daß die durch Artikel III vorgesehenen Verbesserungen der Abfertigungsansprüche der Angestellten in gleichem Maße auch den Arbeitern zugute kommen werden. Wenn auch bei Arbeitern Monatsentgelt die Ausnahme und nicht die Regel ist, so bedarf es doch keiner besonderen, vom Angestelltenrecht abweichenden Bemessungsregeln für die Regelung der Höhe des Monatsentgeltes. Dieses läßt sich vielmehr ohne weiteres berechnen (bei Wochenlöhnen etwa durch Multiplikation mit dem Faktor 4,3, bei Stundenlöhnen durch Multiplikation der Monatsstundenanzahl mit dem Stundenlohn).

Zu § 3:

Diese Bestimmung entspricht den für arbeitsrechtliche Gesetze üblichen, zu Gunsten der Arbeitnehmer einseitig zwingenden Regelungen, die sicherstellen sollen, daß die gesetzlichen Ansprüche nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers abbedungen werden.

Zu Artikel II und III

Die Einräumung von Abfertigungsansprüchen bei Kündigung durch den Arbeitnehmer, weil er die sogenannte "Frühpension" in Anspruch nehmen will, entspricht einer schon seit langem erhobenen Forderung der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer. Schon die Regierungsvorlage der Angestelltengesetz-Novelle 1971 (134 d. Blg. NR. XII. GP) sah Abfertigungsansprüche

- 4 -

für diesen Fall vor. Eine Reihe von Angestellten-Kollektivverträgen (so zB der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. Juli 1976 und der Kollektivvertrag für Angestellte des Gewerbes vom 1. August 1978) haben bei Selbstkündigung durch den Angestellten wegen Inanspruchnahme der Frühpension Abfertigungsansprüche normiert. Durch Artikel II und III wird dem Angestellten unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Erreichung der Altersgrenze für die Alterspension die Abfertigung bei Selbstkündigung dann zuerkannt, wenn er deshalb das Arbeitsverhältnis aufkündigt, weil er die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß § 253 b ASVG in Anspruch nehmen will.

Dieser neu geschaffene gesetzliche Abfertigungsanspruch tritt für die Angestellten sofort, d.h. mit dem Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes, in Kraft. Im übrigen gelten für ihn all jene Regelungen, die auch für die Abfertigung bei Selbstkündigung wegen Erreichung der Altersgrenze für die Alterspension vorgesehen sind (vgl § 23 a Abs 2, 4 und 5 AngG und § 22 a Abs 2, 4 und 5 Gutsangestelltengesetz). Für die durch Artikel I erfassten Arbeitnehmergruppen wird die Abfertigung wegen Inanspruchnahme der Frühpension – so wie die anderen Abfertigungsansprüche – durch Artikel IV Abs 2 etappenweise eingeführt.

#### Zu Artikel IV:

Durch die Übergangsbestimmung des Abs 2 soll ein allmähliches Anwachsen der durch Art I geschaffenen Abfertigungsansprüche über einen längeren Zeitraum bewirkt und die Arbeitgeber vor einer plötzlichen, übermäßigen Kostenbelastung bewahrt werden. Der Abfertigungsanspruch steigt daher bis zum vorgesehenen gesetzlichen Höchstmaß innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes an; dies in zeitlichen Abständen von jeweils einem halben Jahr (sechs Monaten), bis er schließlich nach 36 vollendeten Monaten das volle Ausmaß von 100 % erreicht. Dies gibt der

Wirtschaft auch die Möglichkeit, entsprechende Rücklagen für die Zukunft fälligen Abfertigungszahlungen zu bilden. Im übrigen ist schon derzeit in vielen Kollektivverträgen eine Abfertigung für Arbeiter vorgesehen. Bei Betrachtung der wirtschaftlichen Belastungen durch die Einführung gesetzlicher Abfertigungsansprüche für Arbeiter müssen daher die den Arbeitern bereits derzeit zustehenden Abfertigungsansprüche angerechnet werden. Der durchschnittliche Aufwand für die schon derzeit bestehenden Abfertigungsansprüche für Arbeiter ist sicherlich höher als der durch die erste Etappe voraussichtlich entstehende Aufwand, sodaß sich eine ins Gewicht fallende Belastung der Wirtschaft erst in einiger Zeit ergeben könnte.

Durch Abs. 3 soll die Aufrechterhaltung günstigerer Vereinbarungen und Normen der kollektiven Rechtsgestaltung gewährleistet werden, da insbesondere zahlreiche Arbeiterkollektivverträge bereits Abfertigungsansprüche vorsehen und vor allem während der Übergangszeit diese Abfertigungsansprüche manchmal günstiger sein werden als die gesetzlichen Ansprüche. Dadurch (arg. "insoweit" ist aber auch gewährleistet, daß die vertraglichen bzw. kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche nicht neben den hier vorgesehenen gesetzlichen Ansprüchen bestehen, sondern daß jeweils der günstigere Anspruch zum Tragen kommt.

Im übrigen hat die Sozialistische Fraktion auf Grund eines Vorschlages des Abg. Mühlbacher die Absicht, bei der Beratung des gegenständlichen Antrages im Sozialausschuß folgende Entschließung vorzulegen:

"Die Bundesregierung wird ersucht, im Einvernehmen mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu prüfen, ob und ab welchem Zeitpunkt die Einführung eines Ausgleichsystems möglich ist, wonach den Kleinbetrieben im Zuge der in diesem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Etappenregelung die finanzielle Belastung aus der Leistung von Abfertigungen an die Arbeiter erleichtert wird."